



Raumordnung des Landes OÖ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2015



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

Raumordnung des Landes OÖ

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Raumordnung

Prüfungszeitraum:

8. Jänner 2015 bis 28. Jänner 2015

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 26. März 2014 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Raumordnung des Landes OÖ“ (Zl. LRH-100000-3/8-2014-MÜ).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Martin Mühlbachler, MBA

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Raumordnung in der Schlussbesprechung am 4. Februar 2015 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtages mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Raumordnung des Landes OÖ“ vom 11. März 2014 insgesamt acht Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 26. März 2014, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese vier Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Das Land soll die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig vorantreiben. Bezüglich der Schwerpunktsetzungen in der ROG-Novelle weist der LRH auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin. (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">IN UMSETZUNG</p>
<p>II. Bei der Förderung des ländlichen Raumes sollte darauf geachtet werden, dass durch die Schaffung neuer Widmungskategorien keine neuen Siedlungssplitter entstehen. (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">IN UMSETZUNG</p>
<p>III. Die Abt. RO soll in Hinkunft den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr beantragen. (Berichtspunkt 6; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>IV. Die Abt. RO soll eine Mitteilung an die Gemeinden senden, worin auf den Ablauf der zehnjährigen Überprüfungsfrist gem. § 35 ROG hingewiesen wird und die Gemeinden aufgefordert werden, die geplanten weiteren Schritte bekannt zu geben. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">NICHT BESCHLOSSEN</p>

<p>V. Hinsichtlich der bereits gewidmeten Baulandflächen in Hochwassergebieten sollte das Land eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Umgang mit diesen sensiblen Flächen treffen. Neuwidmungen in gefährdeten Gebieten sollten auch weiterhin unterbleiben. (Berichtspunkt 17; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">IN UMSETZUNG</p>
<p>VI. In den hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollten die mit einem Widmungsverbot versehenen roten Zonen möglichst unverändert bleiben. Neuwidmung von Bauland sollte innerhalb der jeweiligen Restrisikozone in den möglichen Gebieten unterbleiben. (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>VII. Bei neuen Baulandwidmungen in hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollte überlegt werden, für den Bau und die Erhaltung von technischen Schutzmaßnahmen zweckgebundene Beiträge einzuheben. (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>VIII. Die Abt. RO sollte ihre bisherigen Maßnahmen im Rahmen der DOSTE kritisch evaluieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten und monetären Förderungen verstärkt auf Leitprojekte zu konzentrieren und auf finanzielle Beiträge für kleinere Maßnahmen bzw. Bagatellförderungen zu verzichten. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p style="text-align: center;">NICHT BESCHLOSSEN</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. **Das Land soll die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig vorantreiben. Bezüglich der Schwerpunktssetzungen in der ROG-Novelle weist der LRH auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin.** (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig)

- 1.1. Seit geraumer Zeit arbeitet die Abteilung Raumordnung an einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (ROG 1994) und an einer Neufassung des Oö. Landesraumordnungsprogrammes.

Die geplante ROG-Novelle 2015 liegt im Entwurf vor und bezweckt vor allem Folgendes:

- Konkretisierung und Erweiterung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele, insbesondere zur Stärkung des ländlichen Raumes
- Abschaffung des Raumordnungsbeirates und der regionalen Planungsbeiräte
- Einführung von Regionalverbänden und interkommunalen Raumordnungskonzepten
- Vereinfachungen bei der Überprüfung von Flächenwidmungsplänen
- Verstärkte Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes
- Bessere Abstimmung zwischen betrieblicher Entwicklung und Wohnnutzung
- Mögliche Auflösung eines Bauverbotes bei gewährten Ausnahmen vom AufschlieÙungsbeitrag
- Schärfung der Regelungen für die Nachnutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude
- Anpassungen an EU-Vorgaben „Seveso III-Richtlinie“

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf leitete die Direktion Verfassungsdienst das Begutachtungsverfahren ein (siehe Verf-2013-80108/11-May vom 12.12.2014). Etwaige Ergänzungs- und Änderungsvorschläge waren bis längstens 23.1.2015 einzubringen. In der Folge ist lt. Angabe der Abteilung Raumordnung beabsichtigt, den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung im März 2015 als Regierungsvorlage in den Oö. Landtag einzubringen. Nach entsprechender Behandlung und Diskussion in den zuständigen Gremien soll über die geplante ROG-Novelle noch in dieser Legislaturperiode vom Oö. Landtag beschlussmäßig entschieden werden, das wäre plangemäß am 9.7.2015.

Ergänzend zu den Schwerpunktsetzungen in der geplanten ROG-Novelle erarbeitete die Abteilung Raumordnung einen Entwurf eines neues Landesraumordnungsprogrammes, das im Verordnungswege nach Inkrafttreten der ROG-Novelle wirksam werden soll. Ausgehend vom bestehenden Landesraumordnungsprogramm 1998 und den Szenarien der Raumentwicklung Österreichs wurden in diesem Entwurf die strategischen Ziele und Handlungserfordernisse für ganz Oberösterreich neu definiert.

- 1.2. Der LRH stellte fest, dass der zuständige Raumordnungsreferent und die betroffenen Stellen des Amtes der oö. Landesregierung konsequent an Entwürfen zur Weiterentwicklung der Rechtsmaterie arbeiteten.

Der LRH sieht die Empfehlung in Umsetzung.

II. Bei der Förderung des ländlichen Raumes sollte darauf geachtet werden, dass durch die Schaffung neuer Widmungskategorien keine neuen Siedlungssplitter entstehen. (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig)

- 2.1. Die Schaffung einer neuen Widmungskategorie zur Förderung des ländlichen Raumes ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Von dieser zwischenzeitig angedachten Möglichkeit wurde Abstand genommen.

Im vorliegenden Entwurf ist als generelle Zielsetzung die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung ausreichender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung vorgesehen - insbesondere um der Abwanderung entgegenzuwirken. Dabei ist unter den Raumordnungsgrundsätzen und Zielen u.a. auch die Vermeidung von Zersiedelung im Gesetzesentwurf verankert.

- 2.2. Für den LRH ist die generelle Zielsetzung, den ländlichen Raum zu stärken, in Anbetracht der derzeit absehbaren Szenarien in ländlichen Regionen nachvollziehbar. Allerdings steht dieses Ziel im permanenten Konflikt mit der angestrebten Vermeidung einer (weiteren) Zersiedelung. Nach Auffassung des LRH ist in Verfolgung dieser Ziele ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Um aus Raumordnungssicht eine objektive und vertretbare Auslegung dieser Zielsetzungen sicherzustellen, sollten Kriterien, z. B. Notwendigkeit hinsichtlich bestehender Infrastruktur und/oder das Schließen von Lücken in bereits vorhandenen Baulandsplittern, festgelegt werden. Im Sinne einer zukunftsorientierten Raumordnung dürfen keinesfalls neue Siedlungssplitter entstehen. Derartige Präzisierungen sollten in der ROG-Novelle oder zumindest in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle erfolgen. Eine einheitliche Auslegung der diesbezüglichen Raumordnungsziele und -grundsätze wäre abteilungsintern sicherzustellen.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung in Umsetzung.

III. Die Abt. RO soll in Hinkunft den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr beantragen. (Berichtspunkt 6; Umsetzung kurzfristig)

- 3.1.** Im Jänner 2015 beantragte die Abteilung Raumordnung bei der Direktion Finanzen, nicht verbrauchte Haushaltskredite in Höhe von 8,5 Mio. Euro aus dem Raumordnungsbudget 2014 auf das Folgejahr zu übertragen (siehe RO-020068/11-2015-Wö vom 7.1.2015). Eine Entscheidung über die beantragte Mittelübertragung lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Im Vergleich dazu wurden in den Vorjahren jeweils deutlich höhere Budgetmittel übertragen: 16,1 Mio. Euro von 2012 auf 2013 und 13,4 Mio. Euro von 2013 auf 2014. Wie der LRH im Zuge der Initiativprüfung feststellte, wurden von den übertragenen Mitteln ca. 5,5 Mio. Euro nicht für Raumordnungszwecke bzw. EU-Förderprogramme benötigt – diese freien Mittel wurden umgeschichtet (2,3 Mio. Euro) bzw. zur Einsparung (3,2 Mio. Euro) vorgemerkt. Die Mitteleinsparung wurde vollzogen und ist in der 2014 vorgenommenen Abfallstellung von übertragbaren Mitteln enthalten.

Im tatsächlichen Budgetvollzug konnte die Abteilung Raumordnung bei den EU-kofinanzierten Maßnahmen im Jahr 2014 insgesamt sogar 5,2 Mio. Euro einsparen; dies bestätigte sich in einer vom LRH am 21.1.2015 durchgeführten Abfrage aus dem Buchhaltungssystem des Landes. Die eingesparten bzw. zum Abfall gestellten 5,2 Mio. Euro wirken daher ergebnisverbessernd auf die Haushaltsrechnung 2014.

Im Übrigen teilte die Abteilung Raumordnung mit, dass sie im Voranschlag 2015 ihre Ausgabenansätze für EU-kofinanzierte Maßnahmen generell sehr knapp budgetierte und aufgrund einer neuen Förderperiode sogar zwei Perioden budgetmäßig darzustellen hatte. Sie sicherte auch zu, in Zukunft auf eine bedarfsgerechte Mittelübertragung am Jahresende zu achten.

- 3.2.** Die rückläufige Tendenz der übertragbaren Mittel, die hohe Mitteleinsparung im Jahr 2014 und die Angaben der Abteilung RO weisen für den LRH auf eine inzwischen bedarfsgerechte Mittelübertragung für die mehrjährigen Förderprogramme hin.

Der LRH beurteilt die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

V. Hinsichtlich der bereits gewidmeten Baulandflächen in Hochwassergebieten sollte das Land eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Umgang mit diesen sensiblen Flächen treffen. Neuwidmungen in gefährdeten Gebieten sollten auch weiterhin unterbleiben. (Berichtspunkt 17; Umsetzung kurzfristig)

- 4.1.** In Bezug auf bereits gewidmete Baulandflächen in Hochwassergebieten hat der Oö. Landtag in der Novelle zum Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 89/2014, die Bestimmungen über hochwassergeschütztes Bauen verschärft. Während bislang die Fußbodenoberkanten von hochwassergeschützten Bauten mindestens 20 cm über dem Niveau des 100-jährlichen Hochwasserspiegels liegen mussten, sind ab 1.1.2015 mindestens 50 cm gefordert. Eine Bebauung von hochwassergefährdeten Flächen ist daher nur mehr unter den geänderten Bedingungen möglich.

Auch im vorliegenden Entwurf der ROG-Novelle sind weiterführende Festlegungen betreffend den Hochwasserschutz enthalten. Zur Effektuierung der Ziele des Hochwasserschutzes ist vorgesehen, das bereits bestehende absolute Verbot von Baulandwidmungen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich auch auf Flächen in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 und Wasserrechtsgesetz 1959 auszudehnen, ebenso auf rot schraffierte Zonen¹ und aufgeschüttete Flächen, soweit diese in einem Gefahrenzonenplan erfasst sind.

Um die raumordnerische Bedeutung des Hochwasserschutzes weiter zu unterstreichen, sind in der geplanten ROG-Novelle unter der demonstrativen Aufzählung möglicher Vorbehaltsflächen für öffentlichen Zwecken dienende Bauwerke und Anlagen auch Hochwasserschutzanlagen verankert.

- 4.2.** In den letzten Jahren haben sich Hochwasserereignisse gehäuft. Die Beseitigung von Hochwasserschäden erfordert immer wieder einen hohen Einsatz öffentlicher Mittel. Eine weitere Bebauung in hochwassergefährdeten Gebieten verschärft tendenziell die Situation im Falle eines neuerlichen Hochwasserereignisses. Aus diesen Gründen sieht der LRH Neuwidmungen und Neubauten in hochwassergefährdeten Gebieten kritisch.

Nach Ansicht des LRH ist die baurechtliche Neuregelung für hochwassergeschütztes Bauen geeignet, die Schäden an neu zu errichtenden Bauten bei künftigen Hochwasserereignissen teilweise abzuwenden oder zu verringern, nicht aber sie zu vermeiden. Die Vermeidung von Schäden vor allem in extremen Hochwassersituationen wäre nur durch ein absolutes Bauverbot bzw. Rückwidmung betroffener Flächen möglich. Damit wären auch Folgen verbunden wie beispielsweise der Wertverlust von Grundstücken.

¹ Rot schraffierte Zonen sind ehemals rote Gefahrenzonen, die durch technische Schutzbauten vor Ereignissen definierter Eintrittshäufigkeit geschützt werden.

Zur Bebauungsproblematik in hochwassergefährdeten Gebieten traf der Oö. Landtag mit der Novelle zum Bautechnikgesetz eine Grundsatzentscheidung. Das Widmungsverbot von gefährdeten Flächen ist Gegenstand der Novelle zum Raumordnungsgesetz.

Der LRH sieht die Empfehlung in Umsetzung.

1 Beilage

Linz, am 9. März 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Pammer', with a stylized flourish at the end.

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 100000-3/14-2015-Mü, zur Folgeprüfung "Raumordnung des Landes OÖ"
 Schlussbesprechung:

Ort und Datum: LRH, am 4. Februar 2015

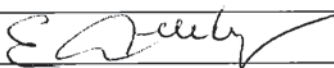
Teilnehmende Organisationen: ▪ Abt. Raumordnung

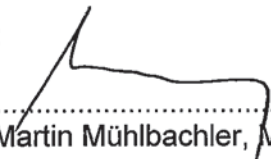
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
RO	GERALD SOCHATZY		X	

LRH: 

 Martin Mühlbacher, MBA